



## **Satzung**

Hinweis: Der Übersicht halber sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter mit Frauen oder Männer besetzt werden.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

1. Der Verband führt den Namen "Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V., nachstehend GSNRW genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 5353 eingetragen.
3. Gegründet wurde der Verband am 23.11.1974

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Zweck**

1. Verbandszweck
2. Zweck des GSNRW ist die Förderung des Gehörlosensports.
3. Der GSNRW fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Breiten- und Seniorensport.
4. Der Verband bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
5. Der Verbandszweck wird erreicht durch:
  - a) den Aufbau eines umfassenden Lehrgangsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Seniorensport,
  - b) die Durchführung von allgemeinen Maßnahmen und Jugendveranstaltungen,
  - c) die Durchführung von Landesmeisterschaften, Turnieren und Repräsentativveranstaltungen.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der GSNRW verfolgt ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Pflege des Gehörlosensports und der Gehörlosen-Sportjugend.
2. Der GSNRW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



3. Mittel des GSNRW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GSNRW.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Aufgaben des GSNRW**

1. Erlass von Richtlinien für die Durchführung des Sports mit Hörgeschädigten.
2. Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Übungs- und Sportbetrieb, für die Organisation und Führung der Vereine sowie für das Lehr- und Ausbildungswesen.
3. Durchführung von Sportveranstaltungen auf Landesebene, Beteiligung an Sportveranstaltungen auf Bundes- und auf internationaler Ebene.
4. Zusammenarbeit mit dem DGS, LSB, DPWV und deren Mitgliedsverbänden sowie mit Organisationen, die Hörgeschädigte betreuen.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des GSNRW sind
  - a) als ordentliche Mitglieder:  
selbständige Gehörlosen-Sportvereine,  
Gehörlosen-Sportabteilungen, die Vereinen, Verbänden oder Einrichtungen  
angeschlossen sind. Die gesetzliche Vertretung der Abteilung gegenüber dem  
GSNRW wird durch die Satzung der Vereine bestimmt,
  - b) als außerordentliche Mitglieder:  
juristische Personen, die die Ziele des Gehörlosensports unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist formlos und schriftlich unter Beifügung der zurzeit gültigen  
Vereinssatzung und einer Freistellungsbescheinigung oder einer vorläufigen  
Bescheinigung des Finanzamts beim Präsidium des GSNRW zu beantragen. Über den  
Antrag entscheidet das Präsidium in seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit. Der  
GSNRW meldet das Aufnahmegesuch an den Deutschen Gehörlosen-Sportverband  
weiter und gibt das Aufnahmegesuch den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt. Die  
Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen eine Ablehnung hat der Antragsteller binnen vier Wochen das Recht des  
Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium endgültig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des GSNRW und die von  
dessen Organen gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen und für die  
Interessen des GSNRW einzutreten. Der GSNRW ist Mitglied im LandesSportBund  
Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Gehörlosen-Sportverband. Er unterliegt ihren  
Bestimmungen.



5. Die Mitgliedschaft im GSNRW erlischt:
  - a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und dem Präsidium schriftlich, mindestens sechs Monate vorher erklärt werden muss. Die Beitragspflicht besteht jedoch noch weiter bis Ende des laufenden Kalenderjahres. Mit Eingang der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte.
  - b) durch Auflösung,
  - c) durch Ausschluss.
6. Der GSNRW kann den Ausschluss eines Vereins bewirken, wenn
  - a) erhebliche Verstöße gegen die Satzung und Interessen der Vereine festgestellt werden,
  - b) trotz Mahnung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden,
  - c) bei verbandsschädigendem Verhalten kann das Präsidium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder nach Anhörung der gesetzlichen Vertreter nach § 26 BGB des betroffenen Mitgliedes dieses ausschließen. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung Widerspruch erheben, über den zunächst das Präsidium erneut entscheidet. Gibt das Präsidium dem Widerspruch nicht statt, entscheidet der nächste Verbandstag endgültig.

## **§ 7 Beitrag**

1. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird nach dem Mitgliederbestand am 01. Januar des Jahres errechnet. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende eines jeden Jahres.
2. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder besteht aus einem Pro-Kopf-Beitrag. Die Beträge werden von dem Verbandstag festgesetzt und geändert. Der Pro-Kopf-Beitrag wird nach dem Mitgliederbestand zum 01.01. eines jeden Jahres berechnet.
3. Der Beitrag von außerordentlichen Mitgliedern wird vom Präsidium des GSNRW festgesetzt.
4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist das Präsidium berechtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
6. Die Jahresbeiträge sowie die sonstigen außerordentlichen Beiträge werden jährlich von dem Verbandstag festgelegt. Zum Verbandstag wird eine Umlage erhoben, die auch von den abwesenden Vereinen zu zahlen ist. Die Höhe der Umlage wird vom Verbandstag festgelegt.



## **§ 8** **Verzugsgebühren**

1. Gegen Mitgliedsvereine, die gegen die Satzung oder Anordnung des Präsidiums verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Vereins vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) angemessene Geldstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages, bis zu einem Höchstbetrag von 300,- EURO,
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen mit gleichzeitiger Benachrichtigung des DGS.
2. Der Bescheid über die Maßnahme ist dem Mitgliedsverein mit Einschreibebrief mitzuteilen.
3. Bei nicht fristgemäßer Beitragszahlung ist für jeden angefangenen Verzögerungsmonat ein Aufschlag von 8% p.a. der Beitragssumme zu zahlen.

## **§ 9** **Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a) der Verbandstag,
  - b) das Präsidium,
  - c) das erweiterte Präsidium.

## **§ 10** **Verbandstag**

1. Der Verbandstag besteht aus:
  - a) den Vereinsdelegierten,
  - b) dem Präsidium,
  - c) den Fachwarten (Beirat).
2. Der Verbandstag ist das höchste Organ des GSNRW. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandstages sind je ein Vertreter pro angefangene 50 Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums (soweit sie nicht bereits außerordentliche Mitglieder sind). Nicht stimmberechtigt sind die außerordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Der Geschäftsführer erhält auf dem Verbandstag eine Stimme. Der Verbandstag beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Aufgaben nicht anderen Organen durch die Satzung übertragen sind, insbesondere über die
  - a) Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahmen der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des abgelaufenen Berichtsjahres,
  - b) Wahl des Präsidiums,
  - c) Wahl von zwei Revisoren und 1 Ersatzrevisor, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen,
  - d) Höhe der Beiträge,
  - e) Satzungsänderungen.



4. Der Verbandstag kann auch über Aufgaben beraten und beschließen, die anderen Organen des Verbandes übertragen sind.
5. Der ordentliche Verbandstag findet im letzten Quartal eines jeden Jahres statt.
6. Zum Verbandstag werden alle angeschlossenen Vereine, außerordentliche Mitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums und des Beirats mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Anträge müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten oder in der Geschäftsstelle eingereicht sein. Die Geschäftsstelle lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Tagung allen Vereinen, außerordentlichen Mitgliedern, sowie Mitgliedern des erweiterten Präsidiums mit endgültiger Tagesordnung zugehen.
7. Nicht firstgerecht gestellte Anträge können, sofern sie keine Satzungsänderung beinhalten, als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Verbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
8. Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Verbandstag wird von dem Präsidenten oder einem Versammlungsleiter geleitet. Die Beschlüsse des Verbandstages sind mit den Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Verbandspräsidenten, Versammlungsleiter und beiden Protokollführern zu unterschreiben. Protokolle sind innerhalb 6 Wochen an das erweiterte Präsidium sowie innerhalb 8 Wochen an die Vereine zu verteilen.
10. Präsidenten, die sich um den Gehörlosensport verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Antrag zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium ohne Stimmrecht an.

## **§ 11 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Geschäftsführer,
  - e) dem Jugendwart,
  - f) und bis zu zwei Beisitzern.
2. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Präsidium obliegt die Leitung der Verbandsgeschäfte. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich eingestellt und hat im Präsidium nur beratende Funktion.
3. Dem Präsidium kann nur angehören, wer Mitglied eines ordentlichen Vereins des GSNRW ist.
  
4. Das Präsidium wird von dem Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt, es



- führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zu wählen. Dem Präsidenten steht ein Vorschlagsrecht für die übrigen Präsidiumsmitglieder zu.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist ein kommissarischer Vertreter für die Wahlperiode zu ernennen.
  6. Das Präsidium ist verantwortlich für
    - a) die gesamte Geschäftsführung des GSNRW im Sinne des durch die Satzung bestimmten Verbandszweckes,
    - b) die Bestellung des Geschäftsführers,
    - c) die Bestätigung der Wahl der Fachwarte und des Jugendwartes,
    - d) die Zustimmung zu sonstigen Ordnungen und Regelwerken.
  7. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen der Ausschüsse, Arbeitskreise und Spartentagungen teilzunehmen.
  8. Das Präsidium kann
    - a) mit der Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen beauftragen, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind,
    - b) Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden,
    - c) hauptamtlich Beschäftigte sowie Honorarkräfte einstellen.
  9. Die Präsidiumssitzung ist von dem Präsidenten oder bei der Verhinderung von dem Vizepräsidenten einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn fünf stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
  10. Beschlüsse des Präsidiums sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zu übersenden.
  11. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 12 erweiterte Präsidium**

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus
  - a) dem Präsidium,
  - b) und den Fachwarten (Beirat).
2. Das erweiterte Präsidium besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Fachwarten (Beirat)
3. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
4. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Stimmenübertragung an einen Vertreter ist möglich.
5. Das erweiterte Präsidium beschließt über
  - a) Grundsatzfragen des Verbandes,
  - b) die Planung bedeutender organisatorischer und finanzieller Maßnahmen,
  - c) die unentschiedenen Beschwerden zwischen Mitgliedern des GSNRW und dem Präsidium,
  - d) den Ausschluss eines Mitgliedes des GSNRW,
  - e) die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages,
  - f) die Geschäftsordnung,



- g) die Finanzordnung,
  - h) die Spartenordnung,
  - i) die Spesenordnung,
  - j) die Ehrenordnung,
  - k) die Bildung von Arbeitskreisen für den Sport mit Hörgeschädigten unter verschiedenen Aspekten.
6. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

### **§ 13** **Sportjugend**

1. Die GSJ NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des GSNRW selbstständig.
2. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 14** **Verhältnis des GSNRW zu seinen Mitgliedern**

1. Soweit nicht in der Satzung Aufgaben und Entscheidungen Organen des GSNRW vorbehalten sind, regeln die Mitglieder des GSNRW ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung.

### **§ 15** **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstags; sie sind in der Einladung zum Verbandstag anzukündigen.
2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen berechtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen zwingend erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem Hauptpräsidium in der folgenden Sitzung und dem nächstfolgenden Verbandstag zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 16** **Bekämpfung des Dopings**

1. Der GSNRW mit seinen Vereinen und Abteilungen erkennt die DOSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DGS.



## **§ 17** **Auflösung**

1. Die Auflösung des GSNRW kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.  
Die Einberufung eines solchen Verbandstages kann nur erfolgen, wenn es
  - a) das Präsidium und der Beirat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder beschlossen hat;
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wird.
2. Die Tagung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend sind. Die Auflösung des GSNRW kann nur von einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen Mitgliedsvereine beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des GSNRW oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den DGS mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gehörlosensports verwendet wird.

## **§ 18** **Inkrafttreten der Satzung**

Die neugefasste Satzung wurde anlässlich des Verbandstages am 03. November 2006 in Duisburg-Wedau beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 04.05.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des GSNRW außer Kraft.